

57/SN-154/ME

UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG

ZI.934/2-2001

Zentrale Verwaltung


An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Salzburg, am 03. April 2001

**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG),
Stellungnahme**

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 8. Februar 2001, GZ 52.300/63-VII/D/2/2000, wird beiliegend die Stellungnahme der Universität Mozarteum Salzburg zum ob. zit. Gesetzesentwurf vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Annemarie Lassacher-Sandmeier
Universitätsdirektorin

Beilagen in 25-facher Ausfertigung

Verteiler: Rektor, UD, StA, ZiD, RA

Dr. Werner König-Hollerwöger
e-mail: werner.koenig@moz.ac.at
Rechtsabteilung
Präsidium Schreiben (25x)

A-5020 Salzburg
Alpenstraße 48
Tel. +43/662/61 98-3210
Fax +43/662/61 98-3209
DVR 0476722

Zl. 934/2 -2001

Der Rektor

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abt. VII/D/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Salzburg, am 29. März 2001

**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitäts-Studiengesetz UniStG);
Stellungnahme**

Zu dem Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitäts-Studiengesetz - UniStG) wird wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme zu einzelnen Themenbereiche

- Inkraftsetzen neuer Studienpläne

Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Administrierbarkeit vor allem der Studierenden begrüßt, daß Studienpläne nur dann (mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden) 1. Oktober in Kraft treten, wenn die Kundmachung vor dem 1. Juli erfolgt.

- Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen/ Einführung einer Studierendenkarte

Hier gibt es von adminstativ-technischer Seite massive Bedenken sowohl grundsätzlicher, als auch pragmatischer Art.

Bezüglich der Einführung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen wird ins Treffen geführt, daß dies bei einer Kunstuniversität mit traditionell hohem Ausländeranteil nur bedingt "umsetzbar" möglich wäre. Weiters, daß bei gegebenem Personalstand (noch dazu in Ermangelung verbindlicher Regelungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger)

Dr. Werner König-Hollerwöger
e-mail: werner.koenig@moz.ac.at
Rechtsabteilung
Stellungnahme-UniStG

A-5020 Salzburg
Alpenstraße 48
Tel. +43/662/61 98-2000
Fax +43/662/61 98-2009
DVR 0476722

und gegebener "Infrastruktur" der Verwaltung in nicht abschätzbarer Weise Vollzugsprobleme auftreten würden, verstärkt noch durch die Zeitkomponente einer "schnellen" Umsetzung.

Auch bestehen grds. Vorbehalte gegen die Einführung einer Studierendekarte als Bürgerkarte anstelle eines Lichtbildausweises: hier ist (im Sinne der Beratungen in den einschlägigen Arbeitsgruppen) einem mehrfunktionalen Modell (Kepler-Card) der Vorzug zu geben, abgesehen von der (letztlich offenen) Kostenproblematik.

Dazu kommen noch folgende Überlegungen zum Stichwort "Infrastruktur":

Der Einsatz von Chipkarten und digitalen Unterschriften setzt in der Universitätsverwaltung automatisierte Geschäftsprozesse und entsprechende EDV-Applikationen voraus. Faktum ist jedoch, daß auch die ho. Universität dzt. kaum über Verwaltungsapplikationen verfügt, die so gestaltet sind, daß sie mit Chipkarten sinnvoll unterstützt werden können.

Konklusio: die für das Wintersemester 2001 geplante Einführung einer (flächendeckenden) StudentServiceCard wird für organisatorisch und technisch als undurchführbar gehalten.

Bei Überarbeitung der Bestimmungen wäre außerdem auf folgendes Bedacht zu nehmen:

Da die Ausstellung des Ausweises (so wie auch dzt.) auf Grund der Angaben des Studierenden zu erfolgen hat, kann nicht überprüft werden, ob der Studierende wirklich an dieser Universität erstmals zugelassen wird. Doppelausstellungen können demnach nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wäre nach dieser Regelung auch im Falle eines Universitätswechsels die Erstuniversität für die Ausstellung des Studiausweises zuständig, auch wenn der Studierende an dieser Universität kein Studium mehr betreibt.

=

- **Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten**

Die Klarstellungen bzw. Präzisierungen werden sowohl im Interesse der Lehrer als der Studierenden begrüßt.

- **Lehrgänge universitären Charakters**

Im Zusammenhang damit wird insbesondere die Möglichkeit einer (inhaltsorientierten) ex-ante-Beurteilung der Lehrgänge durch Einholung von Gutachten sowie die (permanente) Evaluierung begrüßt.

- **(bestehende) Universitätslehrgänge/ Übergangsbestimmungen**

Universitätslehrgänge sind aufgrund der jüngsten KUOG-Novelle (BGBl I 2001/13) nunmehr ausschließlich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abzuwickeln. Aus zumindest Zweckmäßigkeitsgründen werden für die bestehenden Universitätslehrgänge, die nicht im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abgewickelt werden, Übergangsbestimmungen auf Ebene der UniStG vorgeschlagen.

- **Mastergrade für postgraduale Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters**

Der Gesetzesentwurf (§§ 26 Abs.1 und 28 Abs.1) sieht hier eine Beschränkung auf "wissenschaftliche Fächer" vor. Dies wäre aus Sicht der Kunstuniversitäten eine Einschränkung und wird in dieser Form (ohne analoge Einbeziehung der "künstlerischen Fächer") abgelehnt.

- **einmonatige Entscheidungsfrist für die Anerkennung von Prüfungen**

Seitens der Zentralen Verwaltung wird zu Bedenken gegeben, daß diese Bestimmung schon aufgrund der rechtsförmlichen Abwicklung des Anerkennungsverfahrens (AVG) nicht realisierbar erscheint. Es wird daher eine (Entscheidungs-)Frist von zumindest 3 Monaten vorgeschlagen.

Ergänzungsvorschläge

- **ersatzloses Streichen der Bestimmungen gemäß Anlage 1 2a.9.2, 2a.10.4 ,
2a.11.13 und 2a.12.13 UniStG**

Es handelt sich hier um Bestimmungen bzgl. der Zusammensetzung von Studienkommissionen, die mit dem KUOG nicht harmonisiert sind. So regelt einerseits § 41 Abs.4 KUOG, wie sich die Studienkommissionen zusammensetzen haben, andererseits ergibt sich aufgrund der obzit. Bestimmungen des UniStG, daß (in bestimmten) Fällen diesen Studienkommissionen auch

Mitglieder einer anderen Studienkommission "in einem angemessenen Verhältnis" anzugehören haben.

Es wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit vorgeschlagen, daß diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden.

- **Festlegung des Studienplanes gemäß § 13 Abs. 4 Z 2 UniStG**

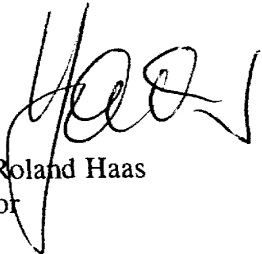
Es sollte eine (legistische) Klarstellung dahingehend erfolgen, daß bei Festlegung des Studienplans für die Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien u.a. auch die Stundenzahl der Wahlfächer zu bestimmen ist.


- **Behinderungs-/ Beurlaubungsbestimmungen (Wiedereinführung)**

Aus Anlaß der Novellierung wird die Wiedereinführung von Behinderungs-Beurlaubungsbestimmungen angeregt. Hinweis: hier gibt es bereits einen universitätsübergreifenden Konsens (Hochschulverbund West).

- **Doktor der Künste (*Doctor artium*)**

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Universitätskollegium am 06.04.2001 die Einrichtung eines Doktoratsstudiums der Künste (Doktor der Künste/ *Doctor artium*) steht. Intention ist, für die Absolventen eines künstlerischen Studiums alternativ zu einem Doktoratsstudium der Philosophie respektive der Naturwissenschaften auch ein Doktoratsstudium der Künste vorzusehen.


Dr. Roland Haas
Rektor


Dr. Annemarie Lassacher-Sandmeier
Universitätsdirektorin

Verteiler: Rektor, UD, StA, ZiD, , RA